

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

- Abteilung für Zivilsachen -



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree

Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17
15537 Erkner

Telefon: 03361 5096
Telefax: 03361 509-830

Auskunft erteilt: Frau Schwadtke
Durchwahl: 03361 509-745

Sprechzeiten:
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr
Do. und Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
26 C 88/24

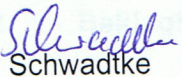
Datum
24.01.2025

In dem Rechtsstreit
Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ./ Jung, K.
wg. Zustimmung zur Mieterhöhung

Sehr geehrter Herr Jung,
anbei erhalten Sie eine Abschrift des Protokolls vom 22.01.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Schwadtke
Justizbeschäftigte

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree am Mittwoch,
22.01.2025 in Fürstenwalde/Spree

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Schlenker

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ./. Jung, Karl-Heinz
RAe Anwaltskanzlei Hoffmann, Schaller, Tina
Girod

wegen Zustimmung zur Mieterhöhung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwalt Schaller

2. **Beklagte:**

- der Beklagte in Person

Der Beklagte bittet eingangs um Gelegenheit, seine Einwendungen gegen die Klageforderung mündlich vorzutragen zu dürfen. Mit Zustimmung des Gerichts verliest der Beklagte sodann seine bereits schriftsätzlich eingereichten Einwendungen gegen den Klageanspruch.

Sodann besteht der Beklagte darauf, den Text, welchen er gerade verlesen hat, als Schriftstück vorlegen zu dürfen, da er hinsichtlich seiner bisher schriftsätzlich eingereichten Dokumente einige Änderungen vorgenommen habe.

Mit Zustimmung des Gerichts überreicht der Beklagte sodann ein Schriftstück mit der Überschrift „22.01.2025 Beklagter trägt im Termin seine schriftlichen Einwendungen mündlich vor“.

Auf Befragen des Gerichts erklärt der Klägervertreter, dass er mit der Übermittlung des eingereichten Schriftstückes auf elektronischem Wege einverstanden sei.

Auf Nachfrage des Gerichts bestätigt der Beklagte, dass der Inhalt des soeben eingereichten Schriftstücks mit dem soeben mündlich vorgetragene übereinstimme, der Schriftsatz lediglich noch eine Anlage enthalte, welche im Schriftsatz zitiert worden war.

Das Schriftstück wird sodann zur Gerichtsakte genommen.

Das Gericht lehnt zunächst das Verlangen des Beklagten nach Glaubhaftmachung der Amtsbefugnisse des Vorsitzenden Richters und des Klägervertreters als zugelassenem Rechtsanwalt ab.

Ferner verweist das Gericht auf die von den Klägervertretern auf die entsprechende Rüge des Beklagten hin bereits schriftlich vorgelegte Prozessvollmacht zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis.

Ferner verweist das Gericht im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage auf Bedenken dahingehend, inwiefern nach Ansicht des Beklagten an der von ihm innegehaltenen Wohnung Sondereigentum entstanden sein soll, insbesondere inwiefern dieses aus dem bestehenden Gebäude herausgelöst und in einem gesonderten Grundbuchblatt angelegt worden sein sollte.

Der Beklagte verweist auf seine bereits dargestellte Rechtsansicht hinsichtlich des Sondereigentums an der Wohnung und hält die durch das Gericht vertretene Auffassung für unrichtig.

Sodann verhandeln die Parteien mit folgenden Anträgen:

Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 27.02.2024 und bittet vorsorglich um eine Erklärungsfrist auf das im heutigen Termin überreichte und verlesene Schriftstück des Beklagten.

Der Beklagte stellt den Antrag, die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf Mittwoch, 12.02.2025, 11:30 Uhr, Saal 210.

Schlenker
Richter am Amtsgericht

Schwadtke, JB
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und
Vollständigkeit der Übertragung vom
Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach
Zugang des Protokolls gelöscht.